

Satzung
über die Benutzung des Friedhofs und der
Bestattungseinrichtungen der
Gemeinde Edelsfeld
sowie der Ortschaften des Pfarrsprengels
Forsthof und Großalbershof

Bestattungssatzung

Die Gemeinde Edelsfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Edelsfeld.

Inhaltsübersicht

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereiche
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

Teil II – Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

Teil III – Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Einzelgräber
- § 12 Doppelgräber
- § 13 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 14 Größe der Grabstätten
- § 15 Größe der Grabbeete
- § 16 Einfassung der Grabbeete
- § 17 Rechte an Grabstätten
- § 18 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 19 Erlöschen des Grabnutzungsrechts
- § 20 Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht
- § 21 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
- § 22 Graburkunde
- § 23 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 24 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 25 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 26 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 27 Grabgestaltung
- § 28 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

Teil IV – Bestattungsvorschriften

- § 29 Leichenhaus
- § 30 Leichenhausbenutzungszwang
- § 31 Leichentransport
- § 32 Leichenversorgung
- § 33 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 34 Bestattung
- § 35 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 36 Ruhefrist
- § 37 Exhumierung und Umbettung

Teil V – Schlussbestimmungen

- § 38 Ersatzvornahme
- § 39 Haftungsausschluss
- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Inkrafttreten

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereiche

1. Die Gemeinde Edelsfeld errichtet und unterhält zum Zweck einer geordneten Bestattung folgende öffentliche Einrichtungen für das Bestattungswesen:
 - a) den gemeindeeigenen Friedhof (alter und neuer Friedhofsteil)
 - b) das gemeindeeigene Leichenhaus.

2. Die weiteren Einrichtungen für das Bestattungswesen werden durch die von der Gemeinde vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmen unterhalten. Hierzu gehören:
 - a) die Leichentransportmittel
 - b) die für Bestattungen erforderlichen Einrichtungen und
 - c) das Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

1. Auf dem Friedhof werden beigesetzt:
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Edelsfeld oder im Pfarrensprengel Edelsfeld (Ortschaften Forsthof und Großalbershof) ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die in der Gemeinde Edelsfeld geboren wurden,
 - c) die Verstorbenen, die einen engen verwandtschaftlichen Bezug zur Gemeinde Edelsfeld haben,
 - d) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
 - e) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - f) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

2. Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 5
Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
4. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
5. Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

Teil II
Ordnungsvorschriften

§ 6
Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist tagsüber, während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7
Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

3. Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
5. Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
2. Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
3. Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen.
4. Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

Teil III Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

1. Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan), der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

1. Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten (siehe § 11)
 - b) Doppelgrabstätten (siehe § 12)
 - c) Urnengrabstätten (siehe § 13)
 - d) Urnengrabstelen (siehe § 13)
 - e) Anonyme Urnengräber in einem Urnenfeld (siehe § 13)
2. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
3. Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Einzelgräber

1. Einzelgräber sind einstellige Grabstätten, an denen ein Grabnutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) erworben werden kann. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts besteht nicht.
2. In Einzelgräbern wird innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach bestattet. Die Gemeinde weist dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
3. In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
4. Die Umbettung von einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab ist nicht zulässig. Aus einem Einzelgrab darf nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 12 Doppelgräber

1. Doppelgräber sind mehrstellige Grabstätten, an denen ein Grabnutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) erworben werden kann. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts besteht nicht.
2. In Doppelgräbern wird innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach bestattet. Die Gemeinde weist dem Bestattungspflichtigen eine Familiengrabstätte zu.
3. In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei dem die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

§ 13 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

1. Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
2. Für die Beisetzung von Urnen stehen zur Verfügung:
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten (unterirdisch)
 - d) Urnenstelen (oberirdisch)
 - e) anonyme Urnengräber im Urnenfeld
3. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
4. Anonyme Urnengräber im Urnenfeld sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
5. Urnen können auch in Einzel- oder Doppelgräbern unterirdisch beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Grabstätte.
6. Urnenstelen bestehen aus bis zu vier Modulen, für jeweils 1 Urne. Die Gemeinde legt Form und Material der Stelen fest.
7. Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 17 - 21 entsprechend.

8. Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und waserdichter Art zu entsorgen.

§ 14
Größe der Grabstätten

1. Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben.
2. Die einzelnen Grabstellen (Grube) sowohl im alten wie im neuen Friedhofsteil haben folgende Ausmaße:

Einzelgräber:	Länge: 2,10 m	Breite: 1,00 m
Familiengräber:	Länge: 2,10 m	Breite: 2,00 m
Urnengräber:	Länge: 1,00 m	Breite: 0,70 m
3. Die Tiefe des Grabes von der Erdoberfläche an gemessen bis zur Grabsohle beträgt mindestens 1,80 m, bei Tiefgräbern 2,20 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 1,00 m.

§ 15
Größe der Grabbeete

1. Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein. Die Grabhügel dürfen nicht kastenförmig oder abgeböschert sein. Sie sollen flach gewölbt sein und müssen innerhalb der Geländeneigung liegen.
2. Grabbeete bzw. die Einfassungen der Gräber müssen folgende Maße aufweisen:

Einzelgräber:	Länge: 1,80 m	Breite: 0,90 m
Familiengräber:	Länge: 1,80 m	Breite: 1,80 m
Urnengräber:	Länge: 1,00 m	Breite: 0,60 m
3. Der Abstand von Grabbeet zu Grabbeet beträgt 0,50 m.
4. Der Reihenabstand von Grabbeet zu Grabbeet im alten Friedhofsteil ist einzuhalten. Im neuen Friedhofsteil wird der Reihenabstand in Absprache mit der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 16
Einfassung der Grabbeete

1. Im alten Friedhofsteil
Eine Grabeinfassung für Einzel- und Doppelgräber ist wegen der Gleichgestaltung vorhandener Grabanlagen zwingend.
Grabeinfassungen für Urnengräber U1 - U18 sind nicht zwingend.

2. Im neuen Friedhofsteil

- a) Im Teilbereich von Grab Nr. 354 – 390 sind Grabeinfassungen nicht zulässig.

Die Grabbeete sind mit bodendeckenden, niedrigen und möglichst immergrünen Pflanzen einzufassen. Diese Pflanzen dürfen eine Höhe von 25 cm einschließlich der Höhe des Grabbeetes nicht überschreiten und nicht über das Grabbeet hinausragen. Einfassungen aus anderem Material sind unzulässig.

- b) Im Teilbereich von Grab Nr. 391 – 422 sind feste Grabeinfassungen zugelassen.

§ 17 Rechte an Grabstätten

1. An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) erworben werden. Ein erstmaliges Nutzungsrecht wird nur anlässlich eines Todesfalles, mindestens für die Dauer der Ruhefrist, verliehen. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts besteht nicht.
2. Das Grabnutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FSG) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
3. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr um weitere 5, 10, oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Die Verlängerung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Gemeinde zu beantragen.
4. Der Nutzungsberechtigte hat ein Anrecht auf Bestattung in der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
5. Ist trotz bestehendem Grabnutzungsrecht eine erneute Bestattung nicht vertretbar, wird dem Nutzungsberechtigten eine andere Grabstätte von der Gemeinde zugewiesen.
6. In Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einer Grabstätte besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu verlängern.
7. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 18

Übertragung von Nutzungsrechten

1. Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied beantragen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten einer dieser Personen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beantragen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung wirksam zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der Jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahe stehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
3. Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde.
4. Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
5. Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 19 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

1. Das Grabnutzungsrecht erlischt, wenn es abgelaufen ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht verlängert wird.
2. Das Grabnutzungsrecht kann entzogen werden, wenn
 - a) die fällige Gebühr nicht bezahlt wird,
 - b) der Zustand einer Grabstätte durch Verschulden des Grabnutzungsberechtigten in Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung steht.
3. Bei Erlöschen des Grabnutzungsrechts müssen die Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen innerhalb eines Monats entfernt werden, sofern die Gemeinde nicht aus Gründen der Erhaltung wertvoller Grabmale auf die Beseitigung verzichtet. Sind die Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nicht entfernt, so ist die Gemeinde zu ihrer Beseitigung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten dazu berechtigt. Wenn die Grabmale trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an den bisherigen Grabnutzungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten aus dem Friedhof entfernt werden, wird der Verzicht auf das Eigentum angenommen.

4. Grabstätten, an denen das Grabnutzungsrecht erloschen ist, können durch die Gemeinde neu vergeben werden.

§ 20

Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht

Das Grabnutzungsrecht erlischt, wenn darauf gegenüber der Gemeinde verzichtet wurde. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr. § 19 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 21

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an einem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
2. Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 22

Graburkunde

1. Dem Nutzungsberechtigten wird nach Zahlung der satzungsmäßigen Gebühr und Eintragung in die Grabkartei über den Erwerb des Grabnutzungsrechts eine Urkunde ausgestellt.
2. Für den Nachweis des Grabnutzungsberechtigten und den Inhalt des Grabnutzungsrechts sind die Eintragungen in der Grabkartei maßgebend.

§ 23

Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
2. Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 18 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
3. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 18 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 38).

4. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 24

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Die Art der Gestaltung ist dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
2. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde durchgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
3. Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
4. Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme § 38).
5. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
6. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien sollen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
7. Abfälle sind entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach zu trennen und in die vorhandenen Behältnisse und im Wertstoffhof zu entsorgen, bzw. mit nach Hause zu nehmen.

§ 25

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

1. Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
2. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten oder von einem

Bevollmächtigten der ausführenden Firma zu beantragen, wobei die Maße der §§ 15 und 26 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
3. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 15, 26 und 27 dieser Satzung entspricht.
 4. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 15, 26 und 27 widersprechen (Ersatzvornahme § 38).
 5. Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
 6. Genehmigungsfrei ist das Entfernen und erneute Setzen eines Grabmals anlässlich einer Beisetzung.
 7. Für Genehmigungen wird die in der Gebührensatzung festgesetzte Gebühr erhoben.

§ 26

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

1. Die Grabsteine von Einzel- und Doppelgräbern dürfen die Breite des Grabbeetes (§ 15) sowie die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
2. Die Grabsteine von Urnengräbern dürfen die Breite des Grabbeetes (§ 15) sowie die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
3. Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 27 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.
4. Liegende Platten auf Einzel- und Doppelgräbern sind nicht zulässig.
5. Liegende Platten auf Urnengräbern sind zulässig.
6. Grabkreuze auf Einzel- und Doppelgräbern dürfen die Höhe von 1,50 m, auf Urnengräbern von 1,20 m nicht überschreiten.
7. Die Abdeckung des Grabbeetes mit einer Platte ist, außer im Teilbereich von Grab Nr. 354 – 390, zugelassen.

§ 27
Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 28
Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet sein. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 18 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn er sich weigert die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen (Ersatzvornahme § 38).
3. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
4. Grabmäler und bauliche Anlagen (§§ 25 und 26) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
5. Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder nach § 18 Abs. 2 Pflichtigen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzu-ebnen.
6. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 29

Leichenhaus

1. Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbenen bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
2. Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
3. Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 30

Leichenhausbenutzungszwang

1. Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
2. Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 31

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 32
Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 33
Friedhofs- und Bestattungspersonal

1. Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung und Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

2. Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) und der Ausschmückung nach Abs. 1e) befreien.

§ 34
Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfach und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 35
Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
2. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 36
Ruhefrist

Die Ruhefrist für alle Gräber bis zur Wiederbelegung beträgt

- a) im alten Friedhofsteil (Grab Nr. 11 bis 340, U1-U18) 20 Jahre,
- b) im neuen Friedhofsteil 15 Jahre.

§ 37

Exhumierung und Umbettung

1. Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
2. Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
3. Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
4. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
5. Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 38

Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 39

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 40

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,-- Euro und höchstens 1.000,-- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,

- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte nach den §§ 23 bis 28 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 41
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1994 außer Kraft.

Gemeinde Edelsfeld, den 15.12.2011

Strehl, 1. Bürgermeister